

## **Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Göpfersdorf (FEGS-EWS)**

Auf Grund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Göpfersdorf folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Göpfersdorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken, sowie von Grundstücken die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Beseitigungsgebühren.

### **§ 2 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Werden die Abwässer nach Entnahme aus einer Grundstückskläranlage, einer Fäkaliensammelgrube oder einer abflusslosen Grube gepresst, wird der Rauminhalt nach der entnommenen ungepressten Menge berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,83 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkaliensammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.
- (3) In Fällen, in denen das Entsorgungsunternehmen trotz Vorankündigung erfolglos, d.h. ohne die Entsorgung des Klärschlammes vornehmen zu können, geblieben ist, sind für eine dritte An- und Abfahrt die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.
- (4) Sollte eine normale Entleerung durch Verschulden des Grundstückseigentümer oder eines anderen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten nicht oder nur erschwert möglich sein, dann sind für den dadurch notwendigen Einsatz eines Spülfahrzeuges die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

### **§ 3 Gebührenzuschläge**

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Ge-

bührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Göpfersdorf vom 19.04.2000 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 17.12.2013



  
Börngen  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Wierataler Gemeindeblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Ausgabe-Nr. 12. Jahrgang 2013 vom ...28.12.2013...